



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Außenbereichssatzung „Straelen-Hetzert“ der Stadt Straelen gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch

Erneuter Einleitungsbeschluss

Erneute Auslegung gemäß §3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

02.12.2024 bis einschließlich dem 10.01.2025

im Rathaus der Stadt Straelen, Rathausstraße 1, im Flur zum kleinen Sitzungssaal im 1. Obergeschoss während der Dienststunden öffentlich aus.

Stellungnahmen dazu können während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geboten, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, diese zu erörtern und sich dazu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Auf § 4a Absatz 6 BauGB wird verwiesen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die geplante Umnutzung von Bestandsgebäuden sowie die Errichtung ergänzender Bauten. Mit der Satzung wird eine Wohnbebauung gemäß §35 Abs. 6 BauGB begünstigt.

Die Dienststunden sind:

Montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die Bekanntmachung nebst den Entwürfen der Satzung und Begründung einschließlich der Informationen zum Immissionsschutz (Lärm, Störfallbetriebe), zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete), zum Wasser (Überschwemmungsbereiche, Niederschlagswasser) und zum Denkmalschutz kann auch im Internet unter www.straelen.de (Internetpfad: Navigation öffnen (Button mit drei horizontalen Strichen), Rathaus & Politik, Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Außenbereichssatzung Straelen-Hetzert, erneuter Einleitungsbeschluss und erneute Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit) eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> aufrufbar.

Die erneute Offenlage erfolgt aufgrund einer inhaltlichen Anpassung des Satzungsentwurfes. Es sind nunmehr kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe nicht Bestandteil der Satzung.

Lage und Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind der nachstehenden unmaßstäblichen Übersicht zu entnehmen:

Übersichtsplan



Geobasisdaten: Kreis Kleve (2024)

Bekanntmachungsanordnung

Der Einleitungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Straelen-Hetzert“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen den o.g. Einleitungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Straelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 18.11.2024

Bernd Kuse
Bürgermeister